

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **106. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Die umweltgerechte Gestaltung von Waschmaschinen

Im November wurden zwei weitere Durchführungsmaßnahmen zur Ökodesign-Richtlinie im Amtsblatt L 293 veröffentlicht (siehe auch Rubrik „Aktuelles“). Eine dieser Durchführungsmaßnahmen befasst sich mit der umweltgerechten Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen und trägt den klangvollen Titel:

Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen

Wenige Tage später musste diese Verordnung aufgrund eines Druckfehlers bereits berichtigt werden. Die Berichtigung wurde am 16. November unter dem Titel

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen

im Amtsblatt L 298 veröffentlicht. In diesem Newsletter möchten wir Ihnen nun die Inhalte dieser Verordnung etwas näher vorstellen.

Hintergrund der Verordnung

Die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG sieht vor, dass die Kommission Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“) energiebetriebener Produkte festlegen soll, wenn diese Produkte ein erhebliches Vertriebs- und Handelsvolumen, eine erhebliche Umweltauswirkung und ein erhebliches Potenzial für Verbesserungen ihrer Umweltauswirkung ohne übermäßig hohe Kosten besitzen. Diese Anforderungen werden dann in sogenannten Durchführungsmaßnahmen zur Ökodesign-Richtlinie konkretisiert.

Der für die Verordnung relevante Umweltaspekt von Haushaltswaschmaschinen ist deren Energie- und Wasserverbrauch in der Betriebsphase. Der jährliche Strom- und Wasserverbrauch von Haushaltswaschmaschinen wurde für das Jahr 2005 unionsweit auf 35 TWh bzw. 2,213 Mrd. m³

geschätzt. Diese Mengen werden Vorhersagen zufolge im Jahr 2020 37,7 TWh und 2,051 Mrd. m³ betragen, falls keine geeigneten Gegenmaßnahmen getroffen werden. Die Kommission hat in einer vorbereitenden Studie die technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte der üblicherweise im Haushalt verwendeten Haushaltswaschmaschinen untersucht. In dieser Studie wurde belegt, dass der Strom- und Wasserverbrauch von Haushaltswaschmaschinen erheblich gesenkt werden kann.

Außerdem hat die Studie gezeigt, dass Anforderungen an andere Ökodesign-Parameter, wie sie in Teil 1 von Anhang I der Richtlinie 2009/125/EG genannt werden, nicht erforderlich sind, da der Strom- und Wasserverbrauch von Haushaltswaschmaschinen in der Betriebsphase bei Weitem der wichtigste Umweltaspekt ist.

Für welche Produkte gilt die Verordnung?

Wie üblich, wird in Artikel 1 der Verordnung der Anwendungsbereich definiert. Danach gilt die Verordnung für das erstmalige Inverkehrbringen der folgenden Waschmaschinentypen:

„(1) Durch diese Verordnung werden Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“) netzbetriebener Haushaltswaschmaschinen und netzbetriebener Haushaltswaschmaschinen, die auch mit Batterien/Akkumulatoren betrieben werden können, einschließlich für nicht haushaltsübliche Zwecke verkaufter Geräte sowie Einbau-Haushaltswaschmaschinen, im Hinblick auf das Inverkehrbringen festgelegt.“

Unter einer „Haushaltswaschine“ versteht die Verordnung dabei Folgendes:

„ ... einen Waschautomaten zum Säubern und Spülen von Textilien mit Wasser, der über eine Schleuderkomponente verfügt und zur Nutzung vorwiegend für nichtprofessionelle Zwecke konzipiert ist.“

Kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten werden von dem Anwendungsbereich der Verordnung explizit ausgenommen, weil sie besondere Merkmale aufweisen. Da sie jedoch ähnliche Funktionen bieten wie Haushaltswaschmaschinen, sollen sie so bald wie möglich durch eine weitere Durchführungsmaßnahme zur Richtlinie 2009/125/EG erfasst werden.

Welche Anforderungen gibt es an die umweltgerechte Gestaltung von Waschmaschinen?

Die Ökodesign-Anforderungen werden in Anhang I der Verordnung festgelegt. Sie unterteilen sich in einen allgemeinen Teil (Anhang I Nummer 1) und einen spezifischen Teil (Anhang I Nummer 2).

Die allgemeinen Anforderungen sehen unter anderem vor, dass es zukünftig an allen Haushaltswaschmaschinen ein 20 °C-Programm sowie je ein 40 °C- und 60 °C-Standardprogramm für Baumwolle geben muss. Alle drei Programme müssen auf der Programmwahleinrichtung deutlich gekennzeichnet sein. Außerdem muss die Bedienungsanleitung zukünftig bestimmte Hinweise zum Energieverbrauch und zum energiesparenden Waschen enthalten.

Die spezifischen Anforderungen in Anhang I Nummer 2 befassen sich mit dem Energie- und Wasserverbrauch von Haushaltswaschmaschinen. Es werden Obergrenzen für den Verbrauch festgelegt, die in zwei Stufen in Kraft treten sollen. Die erste Stufe wird am 1. Dezember 2011 in Kraft treten, während die zweite Stufe mit den niedrigeren Grenzwerten erst zum 1. Dezember 2013 wirksam wird. Die notwendigen Berechnungsverfahren zur Bestimmung des Energieeffizienzindex, des Wascheffizienzindex und des Wasserverbrauchs werden in Anhang II der Verordnung festgelegt.

Gleichzeitig enthält die Verordnung in Anhang IV Referenzwerte für die Haushaltswaschmaschinen mit der besten Leistung bzw. dem geringsten Energie- und Wasserverbrauch, die zum Zeitpunkt

des Inkrafttretens der Verordnung auf dem Markt erhältlich sind. Diese Referenzwerte sind allerdings unverbindlich.

Wie wird die Konformität bewertet?

Artikel 4 der Verordnung sieht folgende Verfahren zur Bewertung der Konformität vor:

- Das interne Entwurfskontrollsystem, wie es in Anhang IV der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG beschrieben wird und
- das in Anhang V der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG beschriebene Managementsystem. Das Managementsystem kann für die Konformitätsbewertung gewählt werden, sofern es die notwendigen Umweltkomponenten enthält. Um welche Umweltkomponenten es sich dabei im Detail handelt, wird in Anhang V der Ökodesign-Richtlinie beschrieben.

Die für die Konformitätsbewertung erforderlichen technischen Unterlagen müssen außerdem eine Kopie der Berechnung der oben genannten Effizienzindizes enthalten, so wie sie in Anhang II der Verordnung beschrieben wird.

Die EG-Konformitätserklärung selbst muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten;
2. eine für die eindeutige Bestimmung des Produkts hinreichend ausführliche Beschreibung;
3. gegebenenfalls die Fundstellen der angewandten harmonisierten Normen;
4. gegebenenfalls die sonstigen angewandten technischen Normen und Spezifikationen;
5. gegebenenfalls die Erklärung der Übereinstimmung mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die die CE-Kennzeichnung vorsehen, und
6. Name und Unterschrift der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten zeichnungsberechtigten Person.

Welche Fristen gelten für die Umsetzung der Verordnung?

Die Verordnung ist bereits am 1. Dezember 2010 in Kraft getreten und muss grundsätzlich ab dem 1. Dezember 2011 von den Herstellern angewendet werden. Für einige Ökodesign-Anforderungen gelten jedoch andere Zeitpunkte, ab wann die Verordnung angewendet werden muss:

- Die allgemeinen Ökodesign-Anforderungen in Anhang I Nummer 1 Absatz 1 gelten ab dem 1. Dezember 2012.
- Die allgemeinen Ökodesign-Anforderungen in Anhang I Nummer 1 Absatz 2 gelten ab dem 1. Juni 2012. Die Verordnung sieht hier das Datum 1. Juni 2011 vor. Dieses Datum wurde aber nachträglich durch die Berichtigung korrigiert.
- Die allgemeinen Ökodesign-Anforderungen in Anhang I Nummer 1 Absatz 3 gelten ab dem 1. Dezember 2013.
- Die spezifischen Ökodesign-Anforderungen in Anhang I Nummer 2 Absatz 2 gelten ab dem 1. Dezember 2013.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Neue Richtlinie für Schiffsausrüstungen veröffentlicht

Auch wenn die Regelungen für Schiffsausrüstungen keine CE-Kennzeichnung sondern die

Kennzeichnung mit einem Steuerrad versehen, so zählt die Richtlinie über Schiffsausrüstungen doch zu den Richtlinien, die unter das Harmonisierungskonzept für den europäischen Binnenmarkt fallen. Für die Hersteller von Schiffsausrüstungen dürfte es daher interessant sein, dass am 20. November 2010 die Richtlinie 2010/68/EU zur Änderung der Richtlinie 96/98/EG über Schiffsausrüstungen veröffentlicht wurde (Abl. L 305).

Die Richtlinie tritt am 10. Dezember 2010 in Kraft.

Bauprodukte: Beschlüsse zu Brandverhaltensklassen veröffentlicht

Seit Erscheinen des letzten Newsletters wurden am 3. Dezember 2010 zwei Beschlüsse zur Festlegung von Brandverhaltensklassen bei Bauprodukten veröffentlicht.

Von den Beschlüssen sind folgende Bauprodukte betroffen:

- Stahlbleche mit Polyester- bzw. Plastisol-Beschichtung (Beschluss 2010/737/EU)
- Formteile aus faserverstärktem Gips (Beschluss 2010/738/EU)

Beide Beschlüsse wurden im Amtsblatt L317 veröffentlicht.

Bauprodukte: Konformitätsbescheinigung von Zement und Baukalk

Durch den Beschluss 2010/683/EU über „Zement, Baukalk und andere hydraulische Binder/Bindemittel“ vom 9. November 2010 (Abl. L 293) wird Anhang 3 der Entscheidung 97/555/EG geändert. Die Entscheidung 97/555/EG beschäftigt sich mit den Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten. Ziel des neuen Beschlusses ist es, die Rolle Dritter, die an der Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle beteiligt sind, zu stärken.

Neuregelung bei der Angabe der Kapazität von Akkumulatoren

Nach Aussage der EG-Kommission ist es sowohl für den Umweltschutz als auch für die Verbraucher von wesentlicher Bedeutung, dass die Angaben zur Kapazitätskennzeichnung über harmonisierte, kontrollierbare und wiederholbare Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll ein fairer Wettbewerb und kohärente Qualitätswerte für die Hersteller gewährleistet werden. Außerdem erhofft man sich durch eine eindeutige Kennzeichnung einen Beitrag zur Abfallverringerung durch die Verwendung geeigneter Batterien in den Geräten und Fahrzeugen.

Aus diesem Gründen hat die EG-Kommission am 29. November 2010 eine Verordnung ((EU) Nr. 1103/2010) verabschiedet, durch die Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie auf Fahrzeugbatterien und akkumulatoren festgelegt werden.

Die Verordnung gilt für sekundäre (wiederaufladbare) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie für Fahrzeugbatterien und akkumulatoren, die nach dem 30. Mai 2012 erstmals in den Verkehr gebracht werden. Sekundäre (wiederaufladbare) Gerätebatterien und -akkumulatoren, die in das Gerät eingebaut sind oder vor der Abgabe an die Endnutzer eingebaut werden sollen und nicht entnommen werden sollen, sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

Zwei neue Verordnungen zur Ökodesign-Richtlinie veröffentlicht

Mit den Verordnungen über Haushaltswaschmaschinen ((EU) Nr. 1015/2010) und Haushaltsgeschirrspüler ((EU) Nr. 1016/2010) hat die EG-Kommission zwei weitere Durchführungsmaßnahmen zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG verabschiedet. Beide Verordnungen wurden am 11.11.2010 im Amtsblatt L 293 veröffentlicht.

Beide Verordnungen gelten ab dem 1. Dezember 2011, wobei es allerdings für einige Ökodesign-Anforderungen Sonderregelungen gibt. Die Verordnung ((EU) Nr. 1015/2010) über Haushaltswaschmaschinen wurde zudem am 16.11.2010 (Abl. L 298) korrigiert.

Delegierte Verordnungen zur neuen Energieverbrauchs-Kennzeichnung veröffentlicht

In der September-Ausgabe unseres Newsletters haben wir Ihnen die Richtlinie 2010/30/EU über die neuen Kennzeichnungs-Vorschriften für energieverbrauchsrelevante Produkte vorgestellt. Diese Richtlinie sieht vor, dass die Details der Kennzeichnung für die betroffenen Produkte in sogenannten „Delegierten Verordnungen“ geregelt werden. Jetzt sind die ersten vier Delegierten Verordnungen veröffentlicht worden, die für folgende Produkte gelten:

- Haushaltsgeschirrspüler (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010)
- Haushaltskühlgeräte (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010)
- Haushaltswaschmaschinen (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010)
- Fernsehgeräte (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010)

Alle Verordnungen wurden am 30.11.2010 im Amtsblatt L 314 veröffentlicht und treten am 20. Dezember 2010 in Kraft.

Neufassung der Gefahrstoffverordnung veröffentlicht

Am 30. November 2010 ist die Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I, S. 1643). Die Verordnung ist am 1. Dezember 2010 in Kraft getreten.

Durch die Neufassung wurde die Gefahrstoffverordnung unter anderem an die REACH- und die CLP-Verordnung angepasst.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

Änderungen der Bauregelliste A Teile 1 bis 3, der Bauregelliste B Teil 1 und Teil 2 sowie der Liste C für die Ausgabe 2011/1 (Notifizierungs-Nr. 2010/0725/D - B10)

Es handelt sich dabei um Technische Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Ausgabe 2010/2 (Notifizierungs-Nr. 2009/0279/D und 2010/0347/D). Die Änderungen wurden erforderlich, um die Listen hinsichtlich neu erschienener Normen und technischer Spezifikationen anzupassen und somit den aktuellen Stand der Technik zu repräsentieren. Folgende Produkte sind

betroffen:

- Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau
- Bauprodukte für den Metallbau
- Bauprodukte der Grundstücksentwässerung
- Bauprodukte für Feuerungs- und Lüftungsanlagen
- Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können
- Bauarten, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können
- Bauprodukte im Geltungsbereich von harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie
- Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden
- Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden
- Bauprodukte für den Ausbau

Malta:

Verordnung von 2010 über Messungen, die messtechnischen Kontrollen unterliegen (Notifizierungs-Nr. 2010/0721/MT - I10).

In dieser Verordnung werden die Messungen festgelegt, die messtechnischen Kontrollen unterliegen und die Messgeräte bezeichnet, die Ersteichungen unterliegen. Außerdem werden die Geräte benannt, die einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen und die Häufigkeit dieser Prüfungen festgelegt. Ebenso wird auf vorverpackte Produkte verwiesen. Der Bedarf an einem gesetzlich geregelten Messwesen ergibt sich aus der Notwendigkeit, den fairen Handel zu gewährleisten. Hauptziel dieser Verordnung ist der Schutz der Bürger vor den Auswirkungen falscher Messungen auf offizielle Geschäfte und Handelsgeschäfte, die Umwelt, die Gesundheit und die Sicherheit.

[nach oben](#)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

ISO 12100 ratifiziert

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die International Organization for Standardization ISO hat die ISO 12100:2010-10 ratifiziert. Die Norm wurde ebenfalls als EN ISO 12100:2010 ratifiziert, aber noch nicht im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Damit besitzt die Norm noch keine Konformitätsvermutung!

Die EN ISO 12100:2010 ersetzt die ISO 12100-1, die ISO 12100-2 und die ISO 14121-1.

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG (Amtsblattmitteilung C 336/01 vom 11.11.2010)
- Richtlinie über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände 2007/23/EG (Amtsblattmitteilung C 336/02 vom 11.11.2010)
- Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung C 336/03 vom 11.11.2010)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG (Amtsblattmitteilung C 336/01 vom 11.11.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 29 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 13309:2010-07
- EN 50065-1/A1:2010-01
- EN 50428/A2:2009-06
- EN 50491-5-1:2010-04
- EN 50491-5-2:2010-04
- EN 50491-5-3:2010-04
- EN 50498:2010-07
- EN 50512:2009-02
- EN 55011:2009-11
- EN 55011/A1:2010-07
- EN 55012/A1:2009-07
- EN 55014-1/A1:2009-05
- EN 55103-1:2009-07
- EN 55103-2:2009-07
- EN 60669-2-1/A1:2009-07
- EN 60669-2-1/A12:2010-06
- EN 60730-2-5/A2:2010-03
- EN 60730-2-15:2010-03
- EN 60947-2/A1:2009-07
- EN 60947-3:2009-06
- EN 60947-4-1:2010-04
- EN 60947-5-1/A1:2009-06
- EN 61000-3-2/A1:2009-07
- EN 61000-3-2/A2:2009-07
- EN 61439-1:2009-11
- EN 61439-2:2009-11
- EN 61547:2009-08
- EN 62026-3:2009-06
- EN 62423:2009-10

Darüber hinaus sind für diese Richtlinie erstmals 34 Corrigendums (/AC) aufgelistet worden, die ausnahmslos nicht als separate Volltexte veröffentlicht worden waren und in den einschlägigen Normendatenbanken auch nicht als separate Datensätze vorliegen, sondern deren Inhalt nur in die Normen selbst integriert worden ist.

Nur 2 Normen sind entfallen, aber nicht unerwartet, denn sie sind schon vor langer Zeit zurückgezogen und ihre Nachfolger nie aufgelistet worden:

- EN 60669-2-2:1997-08 (zurückgezogen 2006-09, Nachfolger: EN 60669-2-2:2006-09)
- EN 60669-2-3:1997-12 (zurückgezogen 2006-09, Nachfolger: EN 60669-2-2:2006-09)

Richtlinie über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände 2007/23/EG (Amtsblattmitteilung C 336/02 vom 11.11.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt in diesem erstmals zu dieser Richtlinie veröffentlichtem Verzeichnis nur 2 Normen:

- EN 15947-1:2010-09
 - EN 15947-1:2010-09
-

Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung C 336/03 vom 11.11.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur ein neues Corrigendum in diesem Verzeichnis:
EN ISO 12215-8/AC:2010-09

[nach oben](#)

TERMINE

Fit für die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Modul 1: CE-Kennzeichnung, Gesetze und Normen

Termin: 26.01.2011
Ort: Siegburg
Veranstalter: WEKA Akademie

Mehr Infos:

<http://www.weka-akademie.de/Fit-fuer-die-neue-Maschinenrichtlinie-2006-42-EG-Modul-1-CE-Kennzeichnung-Gesetze-und-Normen.html>

CE-Kennzeichnung - Ein Muss für Produkte in der EU

Termin: 31.01.2011
Ort: Wuppertal
Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.

Mehr Infos:

<http://www.taw.de/taw/1/140/141/294/443.php?tawopi%5Bsort%5D=datum&tawopi%5Bvnr%5D=51231107W1>

Seminar "Technische Anlagen" Praktische Lösungen für den Hersteller im europäischen Binnenmarkt

Termin: 2. bis 3.02.2011
Ort: Frankfurt/Main
Veranstalter: MBT

Mehr Infos:

<http://www.maschinenbautage.eu/seminare/seminar-maschinenanlagen.html>

[nach oben](#)

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im

Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch
- Beschluss 2010/683/EU der Kommission vom 9. November 2010 zur Änderung der Entscheidung 97/555/EG über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Zement, Baukalk und andere hydraulische Binder/Bindemittel
- Beschluss 2010/737/EU der Kommission vom 2. Dezember 2010 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte (Stahlbleche mit Polyester- bzw. Plastisol-Beschichtung)
- Beschluss 2010/738/EU der Kommission vom 2. Dezember 2010 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte (Formteile aus faserverstärktem Gips)
- Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen
- Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen
- Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsgeschirrspülern
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen)
- Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1998 über Gebrauchsanleitungen für technische Konsumgüter

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

BAuA-Forschungsbericht: Entscheidungshilfen für den Kauf sicherer und gesundheitsgerechter Produkte

(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA, www.baua.de,

www.produksicherheitsportal.de)

Im vorliegenden Forschungsbericht wird aufgezeigt, wie entsprechend des Projektzieles Entscheidungshilfen für die Auswahl von Produkten erarbeitet wurden. Diese Entscheidungshilfen sollen beim Kauf, bei der Beschaffung, aber auch bei der Benutzung sicherer und gesundheitsgerechter Produkte Verwendung finden.

Im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen dabei Maschinen, die entsprechend der Definition in § 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes Migrationsprodukte sind, also neben der gewerblichen Nutzung auch im Heim- und Freizeitbereich Anwendung finden. Die Untersuchungen beziehen sich insbesondere auf Maschinen, von denen hauptsächlich elektrische und / oder mechanische Gefährdungen ausgehen.

Kernpunkt der entwickelten Entscheidungshilfen für die Auswahl sicherer und gesundheitsgerechter Produkte bildet ein Kriteriensystem, das mit maschinenspezifischen Anforderungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz hinterlegt ist. Dafür wurden sowohl Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen europäischer Richtlinien und Normen sowie nationaler Vorschriften, als auch Fachliteratur und sonstige arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse herangezogen.

Die Entscheidungshilfen sind vordergründig für den Kauf neuer Maschinen entwickelt worden und so aufbereitet, dass eine unkomplizierte Nutzung durch den Käufer möglich ist, aber auch eine Umsetzung in eine rechentechnische Lösung ermöglicht wird.

Sie können den Forschungsbericht F 2121 der BAuA hier herunterladen:

[http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F2121.pdf? blob=publicationFile&v=10](http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F2121.pdf?blob=publicationFile&v=10)

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

Gefährliche Weihnachtszeit: Nur die Lichter sollen brennen

BAuA gibt Tipps für sichere Beleuchtung

(Pressemitteilung 088/10

(http://www.baua.de/cln_137/de/Presse/Pressemitteilungen/2010/11/pm088-

[10.html?nn=664262](http://www.baua.de/cln_137/de/Presse/Pressemitteilungen/2010/11/pm088-10.html?nn=664262)) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 30. November 2010)

Advent, Advent, ein Lichtlein brennt: Es ist wieder so weit. Weihnachten steht vor der Tür und das alljährliche Beleuchtungs-Wettrüsten beginnt. Lichterschläuche schmücken Bäume, Zäune, Fenster und Türen, beleuchtete Rentiere und Weihnachtsmänner grüßen im Vorgarten oder auf dem Dach, bunte Lichterketten blinken im Takt zu Jingle Bells. Ganze Siedlungen erstrahlen nachts taghell in vorweihnachtlicher Freude. Der Trend zur Extrembeleuchtung ist aber nicht ungefährlich. Denn auf der Jagd nach der spektakulärsten Lichterschau spielt die Sicherheit meist keine Rolle. Vor allem vermeintliche Schnäppchen können sich als brandgefährlich entpuppen. Leuchtmittel landen vor allem zur Weihnachtszeit immer wieder auf den "schwarzen Listen" der Marktaufsicht.

Die am häufigsten festgestellten Risiken gehen von heißen Bauteilen und von freiliegenden Drähten aus. Dies geht aus der Produktmängelstatistik der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hervor. An manchen Lichterketten werden die Glühbirnen bis zu 70 Grad Celsius heiß und können leicht Tannenzweige, Strohsterne und andere Dekoration in Brand stecken. Blanke Drähte, oft infolge schadhafter Isolation, stellen beim Betrieb der Beleuchtung mit 230 Volt aus der Steckdose eine große Gefahr dar. Bei Berühren droht ein tödlicher Stromschlag. Schlechte Qualität und falscher Umgang mit der Weihnachtsbeleuchtung gehören zu den häufigsten Ursachen für Unfälle zur Weihnachtszeit.

"Beim Kauf von Weihnachtsbeleuchtung aller Art gilt: Qualität vor Preis", erklärt Dr. Hans-Jörg Windberg von der BAuA in Dortmund, die für die rasche Weiterleitung der Warnmeldungen der deutschen Behörden über unsichere Produkte an die übrigen EU-Mitgliedstaaten zuständig ist. "Sichere Produkte tragen immer ein CE-Zeichen oder besser noch zusätzlich ein GS-Zeichen, das eine vertrauenswürdige Prüfstelle vergeben hat." Im Zweifelsfall lässt sich durch Nachfrage klären, ob sich der Händler von der Gültigkeit des GS-Zertifikats überzeugt hat. "Vorsicht ist dagegen geboten bei fehlenden oder unverständlich abgefassten Bedienungsanweisungen, verklausulierten Angaben zum Hersteller oder Importeur, sowie nachträglich aufgeklebten CE-Zeichen", warnt Windberg.

Lichterketten, die draußen aufgehängt werden, sollten außerdem Kennzeichen für "Spritzwassergeschützt" (Dreieck mit Tropfen) oder noch besser "Regenwassergeschützt" (Quadrat mit Tropfen) sowie das Kürzel IP 44 oder höher tragen. Um die Gefahr von Stromschlägen zu verringern, sollte man bei Lichterketten für Innenräume solche mit einem Transformator wählen. Dieser regelt die Spannung von 230 Volt auf 24 Volt herunter. Vor allem bei älterer Beleuchtung ist es wichtig, vor dem Einschalten auf Schäden wie dünne oder brüchige Isolierungen und fehlerhafte Lampenfassungen zu achten. Muss eine Glühbirne ersetzt werden, unbedingt darauf achten, dass die zugelassene Wattstärke eingehalten wird. Sonst drohen Kabelbrände. Auch geprüfte Lichterketten entwickeln Wärme, die anliegendes Dekomaterial entzünden kann. Daher ausreichend Abstand lassen. Übrigens: Leuchtdioden verbrauchen weniger Strom und entwickeln wesentlich weniger Hitze. Angesichts der möglichen Risiken sollte die Weihnachtsbeleuchtung nicht lange unbeaufsichtigt brennen. Also: Für einen ruhigen Schlaf die Lichterkette nachts besser ausschalten.

Wer im Büro mit Kerzenlicht besinnliche Adventsstimmung zaubern möchte, sollte unbedingt einige Sicherheitsmaßnahmen beachten. Zuerst sollte geklärt werden, ob es im Betrieb bereits Regeln zum Aufstellen von Kerzen in der Weihnachtszeit gibt. Wenn nicht, sollte in jedem Fall die Zustimmung des Vorgesetzten eingeholt werden. Im Büro selbst dürfen keine Rauchmelder vorhanden sein, um Fehlalarme zu vermeiden. Kerzen sollten grundsätzlich auf einer feuerfesten Unterlage stehen und einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu brennbaren Gegenständen haben. Brennende Kerzen auf Gestecken oder Weihnachtsbäumen stellen eine hohe Brandgefahr dar.

Damit auch im Büro nur die Lichter brennen, gilt außerdem: Kerzen nie unbeaufsichtigt lassen, auch nicht bei kurzzeitigem Verlassen des Raumes. Zugluft vermeiden und ausgebrannte Kerzen erst in den Mülleimer werfen, wenn sie vollständig erkaltet sind. Weihnachtsbäume sollten zudem nicht unmittelbar vor der Tür stehen, um Rettungswege nicht zu blockieren. Auch in Fluchtwegen wie Fluren oder Treppenhäusern dürfen Weihnachtsbäume aus Brandschutzgründen nicht aufgestellt werden.

Wer diese einfachen Sicherheitsmaßnahmen beachtet, kann sich auf eine besinnliche, weihnachtlich beleuchtete Adventszeit freuen.

Mit diesen Worten der BAuA möchten wir uns für dieses Jahr von Ihnen verabschieden. Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2011.

Ihr Team des CE-Newsletters



CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 13.01.2011

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse !*EMAIL*! versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!.

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877